

## Öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2019 das Wahlergebnis in der Gemeinde **Ebersbach** ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten.....	3617
2. Zahl der Wähler.....	2694
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel.....	75
4. Zahl der gültigen Stimmzettel.....	2619
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	7672

6. Gesamtstimmenzahl und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen	Anzahl der Stimmen
CDU	3048	8	Müller, Rüdiger	720	Richter, Peter	132
			Kretzschmar, Jens	439	Damme, Heiko	125
			Groß, Tilo	257	Kölling, Nico	124
			Baier, Christoph	235	Jentsch, Frank	108
			Endesfelder, Thomas	220	Winkler, Hannes	94
			Eckardt, Dr. Ulrike	211	Kirschner, Michael	60
			Schuppe, André	157	Rößler, Marco	60
			Klinger, Georg	142		
Freie Wählergemein- schaft	2237	6	Drobisch, Roland	818	Kadzensky, Markus	141
			Kaiser, Lutz	245	Drobisch, Kerstin	115
			Stelzner, Manuela	232	Herschel, Veronika	108
			Gorgas, Peter	176	Claus, Matthias	74
			Blum, Rita	166		
			Baumann, Erik	162		
Feuerwehr	713	1	Weitze, Jörg	340	Schumann, Sandro	268
					Schöne, André	105
FDP	233	0	Tennert, Heidrun	148		
			Müller, René	85		
AfD	1405	3	Stelzner, Mirko	727		
			Rutsch, Karl-Heinz	440		
			Eitner, Michael	238		

7. Es bleiben **keine** Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 5 Wahlberechtigte beitreten.